



Brüssel, den 15. April 2019
(OR. en)

8603/19

UD 121
DELECT 120

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 7688/19 + ADD 1 - C(2019) 1979 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 hinsichtlich der Anmeldung bestimmter Sendungen von geringem Wert – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2019 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 7 Buchstabe a, Artikel 160 und Artikel 284 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des **Zollkodex** der Union¹ (UZK) vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 14. März 2019 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 15. Mai 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Die **Gruppe "Zollunion"** hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 284 des UZK veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-